

Nachfolgend sehen Sie einen Muster-Einkommensteuerbescheid, der Ihnen helfen soll, die für das Bayerische Krippengeld **maßgeblichen Beträge** zu erkennen, diese sind **grün** markiert.

Herr Muster hat nichtselbständige Einkünfte in Höhe von 28.000 Euro, hiervon können die Werbungskosten von 1.518 Euro abgezogen werden, das ergibt 26.482 Euro. Er hatte zusätzlich Einkommensersatzleistungen (z.B. Elterngeld) in Höhe von 3.600 Euro - diesen Betrag können Sie dem Text des Bescheides entnehmen. Ansonsten hat er keine weiteren Einkünfte.

Für das Bayerische Krippengeld ist bei Herrn Muster Einkommen in Höhe von 26.482 Euro + 3.600 Euro = **30.082 Euro** anzusetzen.

Herrn
Michael Muster
Ringstr. 1
99999 Musterhausen

Bescheid für 20xx

über

E i n k o m m e n s t e u e r
und
Solidaritätszuschlag

F e s t s e t z u n g

	Einkommen- steuer €	Solid zuschlag €
Festgesetzt werden.....	4.719,00	201,30
ab Steuerabzug vom Lohn.....	4.719,00	201,30
verbleibende Steuer.....	0,00	0,00

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

€

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	28.000	
ab Werbungskosten		
Wege Wohnung - erste Tätigkeitsstätte		
Entfernungspauschale für 220 Tage		
Wege mit Pkw		
220 Tage* 23 km* 0,30	1.518,00	
Entfernungspauschale	1.518	
insgesamt	1.518	1.518
Einkünfte	26.482	26.482
Summe der Einkünfte		26.482
Gesamtbetrag der Einkünfte		26.482
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag		36
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		26.446

Berechnung der Steuer

Das zu versteuernde Einkommen darf nicht angesetzt werden!

zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach dem Grundtarif mit 17,8459 % aus	26.446	4.719
-----------------------------------------------------------------------------------------	--------	-------

Berechnung des Solidaritätszuschlags

€

zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 3.714 €	22.732
darauf entfallende Einkommensteuer	3.660,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag	3.660,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	201,30

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Die Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums Ihres Kindes/Ihrer Kinder durch den Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen bewirkt wurde. Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens wurden daher keine Freibeträge für Kinder berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommengrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51a Abs. 2 EStG) wurden die Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen.

Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z.B. Lohnersatzleistungen) in Höhe von 3.600 € wurden mit 3.600 € in die Berechnung des

Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt, § 32b EStG).

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).